OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653743/2/JK

Datum:
Linz, 6. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.12.2025, GZ: BHVBVerk-2025-319638/11-Mit, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.12.2025, GZ: BHVBVerk-2025-319638/11-Mit, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C, C1 und F für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung, entzogen. Weiters wurde angeordnet, dass sich der Bf auf seine Kosten vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung einer Nachschulung gemäß § 2 Nachschulungsverordnung zu unterziehen hat. Zudem wurde dem Bf eine ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein ausländischer EWR-Führerschein ab Zustellung entzogen, sollte er im Besitz einer derartigen Lenkberechtigung sein. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte zudem, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.02.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Zentrale Melderegister (ZMR) und das Führerscheinregister (FSR).

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass eine rechtliche Bindung des Entziehungsverfahren an den rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichtes D__ besteht, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist wohnhaft in C-Straße, somit in Österreich, und war im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C, C1 und F, welche ihm am 07.09.2009 ausgestellt wurde [ZMR; FSR].

Der Bf lenkte am 01.02.2025 gegen 20:30 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa (D) in D-83395 Freilassing, [...] und wurde auf dem dortigen Parkplatz des Supermarktes „G__“ einer allgemeinen Verkehrskontrolle durch Polizeibeamte der PI F__ unterzogen. Da während der Kontrolle deutlicher Alkoholgeruch in der Atemluft des Bf wahrgenommen werden konnte, wurde ein freiwilliger Atemalkoholtest beim Bf durchgeführt, der um 20:35 Uhr eine Atemalkoholkonzentration von 0,56 mg/l ergab. Eine Blutabnahme um 21:30 Uhr ergab einen Alkoholisierungsgrad von 1,32 Promille. Der Führerschein des Beschwerdeführers wurde von den Polizeibeamten sichergestellt und an die Staatsanwaltschaft H__ gesendet [Antrag auf vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) bzw. Strafanzeige PI F__ vom 01.02.2025, GZ: BY1509-500880-25/3; Ergebnis Blutalkoholuntersuchung vom 11.02.2025, Labor-Nr. 25-N4-01266; Strafbefehl Amtsgericht D__ vom 30.06.2025, GZ: Cs 350 Js 5176/25].

Das Amtsgericht D__ hat mit Strafbefehl vom 30.06.2025, GZ: Cs 350 Js 5176/25, dem Bf die Fahrerlaubnis entzogen und den Führerschein eingezogen. Es wurde ausgesprochen, dass die Verwaltungsbehörde dem Bf für die Dauer von neun Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Weiters wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 85 Euro (insgesamt 4.250 Euro) verhängt. Dieser Strafbefehl ist seit 04.07.2025 rechtskräftig [Strafbefehl Amtsgericht D__ vom 30.06.2025, GZ: Cs 350 Js 5176/25].

Mit der Mitteilung über den Entzug der Fahrerlaubnis vom 23.07.2025 wurde die Landespolizeidirektion Salzburg seitens des leitenden Oberstaatsanwalts in H__ darüber informiert, dass dem Bf mit dem genannten Strafbefehl des Amtsgerichtes D__ die Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entzogen wurde. Weiters wurde mitgeteilt, dass die Verwaltungsbehörde angewiesen wurde, vor Ablauf von neun Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Die angeordnete Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland laufe seit 30.06.2025 und ende die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis am 29.03.2026 (24 Uhr). Dieser Mitteilung war der Führerschein des Bf beigefügt [Mitteilung leitender Oberstaatsanwalt H__ über den Entzug der Fahrerlaubnis vom 23.07.2025; GZ: 350 VRs 5176/25].

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Salzburg vom 29.08.2025, eingelangt am 01.09.2025, wurde der belangten Behörde obige Mitteilung samt Führerschein des Bf zuständigkeitshalber übermittelt [Schreiben LPD Sbg vom 29.08.2025].

Am 09.09.2025 wurde von der belangten Behörde ein Auszug aus dem zentralen Melderegister betreffend den Bf und ein Aktenvermerk vom 23.10.2025 über ein Telefonat mit dem Bf vom selbigen Tag erstellt. [Auszug ZMR vom 09.09.2025; Aktenvermerk vom 23.10.2025, GZ: BHVBVerk-2025-319638/3-STE].

Mit Fax-Nachricht vom 04.11.2025 übermittelte die Staatsanwaltschaft H__ der belangten Behörde den Antrag auf vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) bzw. die Strafanzeige der PI F__, das Ergebnis der ggst. Blutalkoholuntersuchung und den genannten Strafbefehl des Amtsgerichtes D__ [Fax-Nachricht StA H__ vom 04.11.2025].

Am 07.11.2025 wurde von der belangten Behörde ein Aktenvermerk betreffend den ggst. Vorfall vom 01.02.2025 samt Berechnung der Alkoholisierung des Bf angefertigt [Aktenvermerk vom 07.11.2025, GZ: BHVBVerk-2025-319638/6-STE].

Mit E-Mail vom 04.12.2025 ersuchte die belangte Behörde die Staatsanwaltschaft H__ nochmals um Übermittlung des Strafbefehls des Amtsgerichtes D__ [E-Mail BH VB vom 04.12.2025].

Nach Ladung vom 10.11.2025 wurde der Bf am 10.12.2025 von der belangten Behörde zum ggst. Vorfall einvernommen. Weiters wurde ihm mitgeteilt, dass nach Rückrechnung von einer Stunde die tatsächliche Beeinträchtigung zum Tatzeitpunkt 1,42 Promille (0,71 mg/l) betrage und die Behörde daher einen Führerscheinentzug von vier Monaten mit Anordnung einer Nachschulung beabsichtige. Auf der diesbezüglichen Niederschrift vom 10.12.2025 ist als Gegenstand der Amtshandlung „Einleitung Führerscheinentzugsverfahren“ angeführt [Niederschrift vom 10.12.2025, GZ: BHVBVerk-2025-319638/10-Mit].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Strafanzeige der PI H__, dem Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung und dem Strafbefehl des Amtsgerichtes D__, der Beschwerde und dem ZMR sowie FSR, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Dass der Bf zur Tatzeit am Tatort das ggst. Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von rückgerechnet 1,42 Promille gelenkt hat, wurde vom

Bf nicht bestritten. Strittig war nur, ab welchem Zeitpunkt im vorliegenden Fall die Entziehungsdauer zu berechnen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
[…]
(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines

amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
[…]
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,
[…]

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 29. […]
(4) Wurde der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt, so ist die Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen.

Vorläufige Abnahme des Führerscheines

§ 39. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 begangen hat, wenn der Lenker ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kraftfahrzeug mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird. Außerdem haben diese Organe Personen, denen die Lenkberechtigung mit Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein mit Bescheid vollstreckbares Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen sind, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente abzunehmen. Ebenso haben diese Organe bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen, die mit einer Entziehung geahndet werden, den Führerschein vorläufig abzunehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines oder Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.
[…]“

§ 99 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.
[…]
(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines oder das Lenken von Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Mopedausweises ist unzulässig.
[…]“

III.2. Aufgrund des rechtskräftigen Strafbefehls des Amtsgerichtes D__ steht verbindlich fest, dass der Bf am 01.02.2025 gegen 20:30 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, wobei der Grad der Alkoholisierung nach Rückrechnung unstrittig 1,42 Promille betrug. Damit hat der Bf eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen und es liegt eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG vor. Wie den Feststellungen entnommen werden kann, wurde das ggst. Entziehungsverfahren auch jedenfalls innerhalb eines Jahres seit der Tat eingeleitet. Dem Bf war daher gemäß § 26 Abs 2 Z 4 FSG seine Lenkberechtigung für die Dauer von vier Monaten zu entziehen.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsache, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (vgl. VwGH 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines KFZ erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs 2 genannten Mindestentzugsdauer begnügt (vgl. VwGH 14.03.2000, 99/11/0075; 23.03.2004, 2004/11/0008). Da sich die belangte Behörde fallbezogen mit der normierten Mindestentzugsdauer begnügt hat, konnte eine Wertung im Sinn des § 7 Abs 4 entfallen.

III.3.1. Für die Frage, ob diese Entziehung vom Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Bescheides oder bereits vom Zeitpunkt der Sicherstellung bzw. Abnahme des Führerscheines in Deutschland am 01.02.2025 zu berechnen ist, ist Nachstehendes festzuhalten:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits im Erkenntnis vom 20.02.2001, 2000/11/0167, ausgeführt, dass § 29 Abs 4 FSG nur in einem einzigen Fall die Berechnung der Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme vorsieht, und zwar in jenem Fall, in dem ein Führerschein "gemäß § 39 FSG vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt" wurde. Nach dem zitierten Erkenntnis ist die "Wortfolge ‚gemäß § 39' in § 29 Abs 4 FSG nicht nur auf die unmittelbar daran anschließende Wortfolge ‚vorläufig abgenommen', sondern auch auf die mit dem logischen Prädikat ‚und' damit verknüpfte Wortfolge ‚nicht wieder ausgefolgt' zu beziehen". Nur eine Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines gemäß § 39 FSG, also innerhalb der in dessen Abs 3 normierten Frist von drei Tagen ab dem Abnahmetag, schließt die im § 29 Abs 4 FSG normierte Berechnung der Entziehungsdauer "ab dem Tag der vorläufigen Abnahme" aus (zur Hintanhaltung von Missverständnissen ist auf die weiteren Ausführungen des zitierten Erkenntnisses hinzuweisen, wonach es Zielsetzung der genannten Bestimmungen ist, dass durch die Summe der Zeiten, in denen dem Betroffenen das Lenken von Kraftfahrzeugen verwehrt ist - Dauer der vorläufigen Abnahme und verfügte Entziehungszeit - die gesetzlich vorgesehene Entziehungsdauer weder über- noch unterschritten wird). Somit verlangt § 29 Abs 4 FSG einerseits die vorläufige Abnahme des Führerscheines gemäß § 39 FSG und andererseits, dass dieser innerhalb von drei Tagen ab dem Abnahmetag nicht wieder ausgefolgt wurde (vgl. VwGH 25.06.2019, Ra 2019/11/0085).

Die erste Tatbestandsvoraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn die vorläufige Abnahme des Führerscheines "gemäß § 39 FSG", also durch "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht" (Abs 1 leg. cit.) erfolgt. Dass es sich dabei nur um eine vorläufige Führerscheinabnahme im österreichischen Bundesgebiet (somit durch österreichische und nicht ausländische Behördenorgane) handeln kann, ergibt sich schon aus dem auf das Bundesgebiet begrenzten örtlichen Geltungsbereich des FSG. Daher hat der Verwaltungsgerichtshof bereits im Beschluss VwGH 21.02.2006, 2005/11/0221, in einer ähnlichen Fallkonstellation wie der vorliegenden (ein in Deutschland begangenes Alkoholdelikt mit nachfolgender Abnahme des Führerscheins in Deutschland) die Behandlung der Beschwerde, welche die unterbliebene Anwendung des § 29 Abs 4 und § 39 FSG rügte, abgelehnt und in der Begründung auf das zitierte Erkenntnis Zl. 2000/11/0167 verwiesen, nach welchem es auf die

vorläufige Abnahme "gemäß § 39 FSG" ankommt (vgl. VwGH 25.06.2019, Ra 2019/11/0085).

III.3.2. Auch der Bf hat ein Alkoholdelikt in Deutschland begangen und wurde ihm der Führerschein in Deutschland abgenommen, wobei ihm dieser nicht innerhalb von drei Tagen ab dem Abnahmetag wieder ausgefolgt wurde.

§ 29 Abs 4 FSG bestimmt für jene Fälle, in denen der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde, dass die Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen ist. Diese rückwirkende Berechnung der Entziehungsdauer ist daher nur dann möglich, wenn der Führerschein gemäß § 39 FSG, d.h. von einem der dort angeführten Organe auf Basis dieser Rechtsgrundlage vorläufig abgenommen wurde. Die Abnahme des Führerscheines durch einen deutschen Polizisten stellt nach der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine vorläufige Abnahme iSd § 39 FSG dar, weshalb § 29 Abs 4 FSG nicht angewendet werden darf und die Entziehungsdauer daher nicht rückwirkend ab dem Tag der Sicherstellung bzw. Abnahme berechnet werden darf.

Die belangte Behörde hat daher zutreffend entsprechend dem klaren Wortlaut des § 29 Abs 4 FSG, welcher nur auf die vorläufige Abnahme des Führerscheins gemäß § 39 verweist, den Beginn der Entziehungsdauer mit der Zustellung des nunmehr bekämpften Bescheides festgelegt.

III.4. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker war von der Behörde gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen.

III.5. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 16.12.2024, Ra 2024/11/0069; 19.11.2019, Ra 2019/09/0050; 05.03.2018, Ro 2017/17/0023; 30.01.2015, Ra 2014/02/0174; uva).

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen ergibt sich die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung aus dem klaren Wortlaut der anzuwendenden Bestimmung (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner